



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 04. Februar 2022

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

## **19. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 1. Februar 2022

Anlage: Informationen des BMG zu Nuvaxovid (Novavax)  
Arbeitgeberbescheinigung zur Impfverpflichtung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das Impfgeschehen gegen Covid-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 1. Februar 2022 wie folgt fortzusetzen:

## **1. Grundimmunisierung mit dem Impfstoff von Novavax**

Die EU-Kommission hat den Proteinimpfstoff des US-Herstellers Novavax (Handelsname Nuvaxovid<sup>®</sup>, vgl. Anlage) am 20. Dezember 2021 in der europäischen Union für Erwachsene ab 18 Jahren zugelassen. Auch die STIKO empfiehlt alternativ zu den bereits empfohlenen Impfstoffen zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 den Impfstoff Nuvaxovid von Novavax für Personen  $\geq 18$  Jahre.

Für eine Grundimmunisierung sind zwei Impfungen mit dem Novavax-Impfstoff im Abstand von drei Wochen erforderlich.

Die Anwendung des Impfstoffs von Novavax während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt durch die STIKO nicht empfohlen. Eine Impfung kann jedoch nach ärztlicher Aufklärung und Risikoakzeptanz der zu impfenden Person erwogen werden, wenn bei einer Schwangeren oder Stillenden eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation für mRNA-Impfstoffe besteht.

## **2. Impfangebote mit dem Impfstoff von Novavax**

Der Impfstoff von Novavax ist ein sogenannter Proteinimpfstoff. Mit ihm können gegebenenfalls auch Personen erreicht werden, die sich noch nicht mit einem der bisher verfügbaren Vektor- oder mRNA-Impfstoffe haben impfen lassen. Aufgrund dieser besonderen Funktion in der Impfkampagne, der zunächst begrenzten Mengen und der anstehenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist eine priorisierte Vergabe des Impfstoffs erforderlich. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Personen aus den Gesundheitsberufen sowie weiterer Berufsgruppen, die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG fallen.

Zunächst wird der Impfstoff daher ausschließlich im Rahmen kommunaler Impfangebote zur Verfügung stehen. Die Verteilung erfolgt über das Land. Sobald weitere Informationen des Bundes zur zeitlichen Verfügbarkeit und zur Gesamtmenge des Impfstoffs zur Verfügung stehen, wird eine Verteilung des Impfstoffs von Novavax (inkl. des Impfstoffzubehörs) auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte durch das Land auf Grundlage des jeweiligen Bevölkerungsanteils vorgenommen.

Die KoCIs sind gehalten, bereits jetzt entsprechende Impfangebote mit dem Impfstoff von Novavax vorzubereiten. Hierzu gehört auch die Möglichkeit zur Registrierung für interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Organisation von Impfangeboten und hier insbesondere der Terminvergabe für Impfungen mit dem Impfstoff von Novavax berücksichtigen die Kreise und kreisfreien Städte folgende Vorgaben:

- Für die Personengruppen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG unterfallen, sollen in den ersten Wochen zunächst etwa 75% der verfügbaren Dosen reserviert werden. Ein Nachweis kann über eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen (siehe Muster in der Anlage).
- Weitere 20% sollen für Personen reserviert werden, denen eine Unverträglichkeit in Bezug auf die vorhandenen mRNA-Impfstoffe ärztlich attestiert wurde. Ein Nachweis kann über ein ärztliches Attest erfolgen.
- Weitere 5% der Dosen sollen der Allgemeinbevölkerung zur Verfügung gestellt werden, damit auch aus diesem Personenkreis Impfwillige zeitnah einen Termin erhalten können.

Sollte absehbar sein, dass Termine nicht entsprechend der vorgegebenen Priorisierung nachgefragt werden, können die für eine Personengruppe vorgesehenen Impfstoffmengen auf die übrigen Personengruppen aufgeteilt werden.

In der ersten Woche können die gesamten dem Land zur Verfügung stehenden Dosen für die Terminvergaben berücksichtigt werden. Ab der zweiten Woche wird das Land Rückstellungen vornehmen, um die Zweitimpfung nach drei Wochen sicherstellen zu können.

### **3. Impfangebote für Berufsgruppen, die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG fallen**

Die KoCIs sind aufgefordert, zielgruppenorientierte und niedrighschwellige Impfangebote für Beschäftigte aus den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Berufsgruppen vorzubereiten. Diese Impfangebote sollen neben dem Novavax-Impfstoff auch alle weiteren verfügbaren Impfstoffe mit einbeziehen, um eine möglichst hohe Durchimpfungsrate in den betroffenen Einrichtungen zu erreichen.

Es ist sicherzustellen, dass die betreffenden Einrichtungen in geeigneter Weise über das Angebot informiert werden. Die im Zusammenhang mit derartigen Impfangeboten entstehenden Sachkosten werden durch das Land erstattet. Die Ausgaben haben sich an den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann